

## Gesetzentwurf

### der Bundesregierung

#### Entwurf eines Gesetzes

zu dem Protokoll vom 29. September 2022

zur Änderung des Abkommens vom 21. Februar 1997

zwischen der Bundesrepublik Deutschland

und der Republik Lettland

zur Vermeidung der Doppelbesteuerung

auf dem Gebiet der Steuern

vom Einkommen und vom Vermögen

#### A. Problem und Ziel

Das Mehrseitige Übereinkommen vom 24. November 2016 (BGBl. 2020 II S. 946, 947) zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Multilaterales Instrument – MLI) wurde am 7. Juni 2017 durch die Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet und ist für die Bundesrepublik Deutschland am 1. April 2021 in Kraft getreten. Ziel ist es, die abkommensbezogenen Empfehlungen des gemeinsamen Projekts der OECD und der G20 zur Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung („Base Erosion and Profit Shifting“ – BEPS) – insbesondere des Mindeststandards in Aktionspunkt 6 (Vermeidung von Abkommensmissbrauch) – in die zwischen den beigetretenen Staaten bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zu implementieren. Für die Wirkung des Multilateralen Instruments ist jedoch entscheidend, welche Auswahlentscheidungen die einzelnen Unterzeichnerstaaten getroffen haben und inwieweit eine Übereinstimmung der Auswahlentscheidungen im jeweiligen bilateralen Verhältnis vorliegt („matching“).

Alternativ können die Inhalte des Multilateralen Instruments im Wege bilateraler Protokolle zur Änderung des bestehenden Abkommens umgesetzt werden. Mit der Republik Lettland wurde vereinbart, die Ergebnisse der Auswahlentscheidungen zum Multilateralen Instrument

zwischen Deutschland und Lettland über ein bilaterales Änderungsprotokoll umzusetzen. Das Abkommen vom 21. Februar 1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Lettland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 1998 II S. 330, 331) wurde daher aus dem Geltungsbereich des Multilateralen Instruments selbst ausgenommen.

## B. Lösung

Das Änderungsprotokoll vom 29. September 2022 fügt die sich aus der Übereinstimmung der Auswahlentscheidungen zum Multilateralen Instrument ergebenden Regelungen in das Abkommen vom 21. Februar 1997 ein und nimmt erforderliche Anpassungen und Änderungen an den bestehenden Regelungen vor. Hervorzuheben sind folgende Punkte:

### 1. Präambel

Durch eine Änderung der Präambel wird entsprechend dem BEPS-Mindeststandard ausgedrückt, dass sowohl Doppelbesteuerungen als auch Nichtbesteuerungen oder reduzierte Besteuerungen vermieden werden sollen.

### 2. Missbrauchsvermeidung

Durch das Änderungsprotokoll wird das gegenseitige Verständnis darüber festgehalten, dass das DBA der Anwendung der nationalen Missbrauchsregelungen beider Staaten nicht entgegensteht. Zudem wurde die dem BEPS-Mindeststandard entsprechende Missbrauchsvermeidungsklausel, die auf ein Hauptzweck-Kriterium abstellt („Principal Purpose Test“ – PPT), aufgenommen.

Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Änderungsprotokoll die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

## C. Alternativen

Keine.

Aufgrund der Vereinbarung beider Staaten, die Inhalte des Multilateralen Instruments im Wege eines bilateralen Protokolls zur Änderung des bestehenden Abkommens umzusetzen, haben sowohl Deutschland als auch Lettland das Abkommen vom 21. Februar 1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Lettland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen in deren Auswahlentscheidungen zum Multilateralen Instrument von der Liste der erfassten Doppelbesteuerungsabkommen („covered tax agreements“) genommen. Eine Umsetzung der Inhalte dieses Änderungsprotokolls über das Multilaterale Instrument selbst kommt daher nicht mehr in Betracht.

**D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Die Maßnahmen dienen der Sicherung des Steueraufkommens.

**E. Erfüllungsaufwand**

Es ist davon auszugehen, dass durch das Vertragsgesetz kein eigenständiger Erfüllungsaufwand begründet wird. Informationspflichten für die Wirtschaft werden weder eingeführt noch verändert oder abgeschafft. Darüber hinaus führt das Vertragsgesetz weder für Unternehmen noch für Bürgerinnen und Bürger und für die Steuerverwaltung des Bundes und der Länder zu messbaren Veränderungen des Erfüllungsaufwandes.

Die „One in, one out“-Regel ist nicht anzuwenden, weil es sich um die 1:1-Umsetzung eines völkerrechtlichen Vertrages handelt.

**F. Weitere Kosten**

Unternehmen, insbesondere kleinen und mittelständischen Unternehmen, entstehen durch dieses Gesetz keine unmittelbaren, direkten Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind von diesem Gesetz nicht zu erwarten.



**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**  
**DER BUNDESKANZLER**

Berlin, *16.* Mai 2023

An die  
Präsidentin des  
Deutschen Bundestages  
Frau Bärbel Bas  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 29. September 2022 zur Änderung  
des Abkommens vom 21. Februar 1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und der Republik Lettland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet  
der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

mit Begründung und Vorblatt (Anlage).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 1033. Sitzung am 12. Mai 2023 beschlossen, gegen den  
Gesetzesentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu  
erheben.

Mit freundlichen Grüßen  
Olaf Scholz



Anlage

Entwurf

**Gesetz  
zu dem Protokoll vom 29. September 2022  
zur Änderung des Abkommens vom 21. Februar 1997  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und der Republik Lettland  
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern  
vom Einkommen und vom Vermögen**

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Dem in Riga am 29. September 2022 unterzeichneten Protokoll zur Änderung des Abkommens vom 21. Februar 1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Lettland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 1998 II S. 330, 331) wird zugestimmt. Das Protokoll wird nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Protokoll nach seinem Artikel 9 Absatz 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

## **Begründung zum Vertragsgesetz**

### **Zu Artikel 1**

Auf das Protokoll ist Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes anzuwenden, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Absatz 3 des Grundgesetzes erforderlich, da das Aufkommen aus den durch das Protokoll betroffenen Steuern gemäß Artikel 106 Absatz 3, 5 und 6 des Grundgesetzes ganz oder zum Teil den Ländern oder den Gemeinden zusteht.

Darüber hinaus ist die Zustimmung des Bundesrates nach Artikel 108 Absatz 5 Satz 2 des Grundgesetzes erforderlich, da das Protokoll Verfahrensregelungen enthält, die sich auch an die Landesfinanzbehörden richten.

### **Zu Artikel 2**

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Protokoll nach seinem Artikel 9 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

### **Schlussbemerkung**

Mit diesem Vertragsgesetz erfolgt die Umsetzung des am 29. September 2022 unterzeichneten Protokolls zur Änderung des Abkommens vom 21. Februar 1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Lettland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 1998 II S. 330, 331). Schwerpunkt des Änderungsprotokolls ist die Umsetzung der abkommensbezogenen Empfehlungen des sog. BEPS-Projekts. Hervorzuheben ist, dass durch eine Änderung der Präambel entsprechend dem BEPS-Mindeststandard ausgedrückt wird, dass sowohl Doppelbesteuerungen als auch Nichtbesteuerungen oder reduzierte Besteuerungen vermieden werden sollen. Zudem wird die dem BEPS-Mindeststandard entsprechende Missbrauchsvermeidungsklausel, die auf ein Hauptzweck-Kriterium abstellt („Principal Purpose Test“ – PPT), aufgenommen.

Das Vertragsgesetz steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der VN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient. Es trägt insbesondere zur ökonomischen Dimension der Nachhaltigkeit bei.

Die Bundesregierung misst den Erfolg ihrer Bemühungen um eine nachhaltige Entwicklung anhand von bestimmten Indikatoren und darauf bezogenen Zielen, die sich in ihrer Systematik an den globalen Zielen für nachhaltige Entwicklung (Nachhaltigkeitsziele) der Vereinten Nationen orientieren. Das Gesetz dient der nachhaltigen Entwicklung, da mit dem Protokoll die Nachhaltigkeitsziele 10 („Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern“) und 17 („Umsetzungsmittel stärken und die Globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung mit neuem Leben erfüllen“) unterstützt werden.

Entsprechend des Nachhaltigkeitszieles 10 leisten Steuern einen Beitrag, um Einkommensungleichheit zu verringern. Steuerverkürzung oder -umgehung bedroht die Effektivität dieses Ausgleichs. Die Umsetzung der BEPS-Empfehlungen, auch durch das hier vorliegende Protokoll, ist ein wesentlicher Baustein zur Schließung von Steuerschlupflöchern und für eine faire globale Besteuerung.

Entsprechend des Nachhaltigkeitszieles 17 trägt die Umsetzung der BEPS-Empfehlungen zudem dazu bei, die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Besteuerung zu verbessern und die Kapazitäten zur Erhebung von Steuern zu verbessern.

Dabei unterstützt das Vorhaben die folgenden Indikatorenbereiche: 8.2a (Staatsverschuldung) und 8.4 (Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit). Eine Nachhaltigkeitsrelevanz bezüglich anderer Indikatoren ist nicht gegeben.

Die Maßnahmen dienen der Sicherung des Steueraufkommens.

Es ist davon auszugehen, dass durch das Vertragsgesetz kein eigenständiger Erfüllungsaufwand begründet wird. Informationspflichten für die Wirtschaft werden weder eingeführt noch verändert oder abgeschafft. Darüber hinaus führt das Vertragsgesetz weder für Unternehmen noch für Bürgerinnen und Bürger und für die Steuerverwaltung des Bundes und der Länder zu messbaren Veränderungen des Erfüllungsaufwandes. Die „One in, one out“-Regelung ist nicht anzuwenden, weil es sich bei diesem Vertragsgesetz um die 1:1-Umsetzung eines völkerrechtlichen Vertrages handelt.

Unternehmen, insbesondere kleinen und mittelständischen Unternehmen, entstehen durch dieses Vertragsgesetz keine unmittelbaren, direkten Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind von diesem Vertragsgesetz nicht zu erwarten.

Da der dem Vertragsgesetz zugrundeliegende völkerrechtliche Vertrag keine Befristung seiner Anwendung enthält, kommt eine Befristung des Vertragsgesetzes nicht in Betracht. Einer Evaluation des Vertragsgesetzes bedarf es nicht, da der dem Vertragsgesetz zugrundeliegende völkerrechtliche Vertrag nur durch einen weiteren bilateralen völkerrechtlichen Vertrag geändert oder durch dessen Kündigung einseitig beendet werden könnte.

Protokoll  
zur Änderung des Abkommens vom 21. Februar 1997  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und der Republik Lettland  
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung  
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Protocol  
amending the Agreement of 21 February 1997  
between the Federal Republic of Germany  
and the Republic of Latvia  
for the Avoidance of Double Taxation  
with respect to Taxes on Income and on Capital

Die Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Republik Lettland –

The Federal Republic of Germany  
and  
the Republic of Latvia,

von dem Wunsch geleitet, ein Protokoll zur Änderung des Abkommens vom 21. Februar 1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Lettland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen zu schließen –

Desiring to conclude a Protocol amending the Agreement of 21 February 1997 between the Federal Republic of Germany and the Republic of Latvia for the Avoidance of Double Taxation with respect to Taxes on Income and on Capital,

sind wie folgt übereingekommen:

have agreed as follows:

**Artikel 1**

Die Präambel wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Republik Lettland –

**Article 1**

The Preamble shall read as follows:

“The Federal Republic of Germany  
and  
the Republic of Latvia,

von dem Wunsch geleitet, ihre wirtschaftlichen Beziehungen weiterzuentwickeln und ihre Zusammenarbeit in Steuersachen zu vertiefen,

desiring to further develop their economic relationship and to enhance their co-operation in tax matters,

in der Absicht, in Bezug auf die unter dieses Abkommen fallenden Steuern eine Doppelbesteuerung zu beseitigen, ohne Möglichkeiten zur Nicht- oder Niedrigbesteuerung durch Steuerverkürzung oder -umgehung (unter anderem durch missbräuchliche Gestaltungen mit dem Ziel des Erhalts von in diesem Abkommen vorgesehenen Erleichterungen zum mittelbaren Nutzen von in Drittstaaten ansässigen Personen) zu schaffen –

intending to eliminate double taxation with respect to the taxes covered by this Agreement without creating opportunities for non-taxation or reduced taxation through tax evasion or avoidance (including through treaty-shopping arrangements aimed at obtaining reliefs provided in this Agreement for the indirect benefit of residents of third States),

sind wie folgt übereingekommen:“.

have agreed as follows:”.

**Artikel 2**

Artikel 3 (Allgemeine Definitionen) Absatz 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) bedeutet der Ausdruck „Bundesrepublik Deutschland“ die Bundesrepublik Deutschland und umfasst, im geographischen Sinne verwendet, das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland sowie das an das Küstenmeer angrenzende Gebiet

**Article 2**

Sub-paragraph a) of paragraph 1 of Article 3 (General Definitions) shall read as follows:

“a) the term “Federal Republic of Germany” means the Federal Republic of Germany and, when used in a geographical sense, includes the territory of the Federal Republic of Germany as well as the area of the sea-bed, its subsoil and the superjacent

des Meeresbodens, des Meeresuntergrunds und der darüberliegenden Wassersäule, in dem die Bundesrepublik Deutschland in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften souveräne Rechte oder Hoheitsbefugnisse zum Zweck der Erforschung, Ausbeutung, Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden und nicht lebenden natürlichen Ressourcen oder zur Energieerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern ausübt;“.

### Artikel 3

Der Wortlaut des Artikels 9 (Verbundene Unternehmen) wird Artikel 9 Absatz 1. Diesem wird folgender neue Absatz 2 angefügt:

„(2) Rechnet ein Vertragsstaat den Gewinnen eines Unternehmens dieses Staates Gewinne zu, mit denen ein Unternehmen des anderen Vertragsstaats in diesem anderen Staat besteuert worden ist, und besteuert diese Gewinne entsprechend, und handelt es sich bei den zugerechneten Gewinnen um solche, die das Unternehmen des erstgenannten Staates erzielt hätte, wenn die zwischen den beiden Unternehmen vereinbarten Bedingungen die gleichen gewesen wären, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbart hätten, so nimmt dieser andere Staat eine entsprechende Berichtigung der Höhe der dort von diesen Gewinnen erhobenen Steuer vor. Bei der Ermittlung dieser Berichtigung sind die übrigen Bestimmungen dieses Abkommens zu berücksichtigen, und erforderlichenfalls konsultieren die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten einander.“

### Artikel 4

Artikel 11 (Zinsen) Absatz 3 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) Zinsen, die aus der Bundesrepublik Deutschland stammen und für ein Darlehen gezahlt werden, das von der Aktiengesellschaft Attīstības finanšu institūcija Altum verbürgt ist, oder die an diese gezahlt werden, sowie derartige Zinsen, die für ein Darlehen gezahlt werden, das von einer Organisation verbürgt ist, die nach Unterzeichnung dieses Abkommens in der Republik Lettland gegründet wurde und ähnlicher Art wie die unter Buchstabe b erwähnten Einrichtungen ist, oder die an diese Organisation gezahlt werden, sind von der deutschen Steuer befreit (die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten entscheiden einvernehmlich, ob derartige Organisationen ähnlicher Art sind).“

### Artikel 5

(1) Artikel 13 (Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gewinne, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens im Sinne des Artikels 6 erzielt, das im anderen Vertragsstaat liegt, können in diesem anderen Staat besteuert werden.“

(2) Nach Artikel 13 (Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen) Absatz 1 wird folgender neue Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Gewinne, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus der Veräußerung von Aktien oder vergleichbaren Rechten, wie Rechten an einer Personengesellschaft oder einem Trust, erzielt, können im anderen Vertragsstaat besteuert werden, sofern der Wert dieser Aktien oder vergleichbaren Rechte zu irgendeinem Zeitpunkt während der 365 Tage vor der Veräußerung zu mehr als 50 vom Hundert unmittelbar oder mittelbar auf in diesem anderen Staat gelegentlichem unbeweglichem Vermögen im Sinne des Artikels 6 beruhte.“

### Artikel 6

Nach Artikel 25 (Verständigungsverfahren) Absatz 2 Satz 2 wird folgender neue Satz 3 angefügt:

„Hält eine zuständige Behörde die Einwendung des Steuerpflichtigen für unbegründet, so unterrichtet oder konsultiert sie unverzüglich die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaats.“

water column adjacent to the territorial sea, wherein the Federal Republic of Germany exercises sovereign rights or jurisdiction in conformity with international law and its national legislation for the purpose of exploring, exploiting, conserving and managing the living and non-living natural resources or for the production of energy from renewable energy sources;“.

### Article 3

The wording of Article 9 (Associated Enterprises) shall be paragraph 1 of Article 9. A new paragraph 2 of Article 9 shall be inserted after paragraph 1 as follows:

“(2) Where a Contracting State includes in the profits of an enterprise of that State – and taxes accordingly – profits on which an enterprise of the other Contracting State has been charged to tax in that other State and the profits so included are profits which would have accrued to the enterprise of the first-mentioned State if the conditions made between the two enterprises had been those which would have been made between independent enterprises, then that other State shall make an appropriate adjustment to the amount of the tax charged therein on those profits. In determining such adjustment, due regard shall be had to the other provisions of this Agreement and the competent authorities of the Contracting States shall if necessary consult each other.”

### Article 4

Sub-paragraph c) of paragraph 3 of Article 11 (Interest) shall read as follows:

“(c) interest arising in the Federal Republic of Germany and paid in consideration of a loan guaranteed by, or to the state joint stock company Attīstības finanšu institūcija Altum or in consideration of a loan guaranteed by, or to any organisation established in the Republic of Latvia after the date of signature of this Agreement and which is of a similar nature as any of the bodies referred to in sub-paragraph b) (the competent authorities of the Contracting States shall by mutual agreement determine whether such organisations are of a similar nature) shall be exempt from German tax;“

### Article 5

(1) Paragraph 1 of Article 13 (Capital Gains) shall read as follows:

“(1) Gains derived by a resident of a Contracting State from the alienation of immovable property referred to in Article 6 and situated in the other Contracting State may be taxed in that other State.”

(2) A new paragraph 1a shall be inserted after paragraph 1 of Article 13 (Capital Gains) as follows:

“(1a) Gains derived by a resident of a Contracting State from the alienation of shares or comparable interests, such as interests in a partnership or trust, may be taxed in the other Contracting State if, at any time during the 365 days preceding the alienation, these shares or comparable interests derived more than 50 per cent of their value directly or indirectly from immovable property, as defined in Article 6, situated in that other State.”

### Article 6

A new sentence 3 shall be inserted after sentence 2 of paragraph 2 of Article 25 (Mutual Agreement Procedure) as follows:

“Where a competent authority does not consider the taxpayer’s objection to be justified it shall notify or consult the competent authority of the other Contracting State without delay.”

**Artikel 7**

Nach Artikel 26 (Informationsaustausch) wird ein neuer Artikel 26A mit folgendem Wortlaut eingefügt:

## „Artikel 26A

## Verhinderung von Abkommensmissbrauch

Ungeachtet der sonstigen Bestimmungen dieses Abkommens wird eine Vergünstigung nach diesem Abkommen nicht für bestimmte Einkünfte oder Vermögenswerte gewährt, wenn unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Tatsachen und Umstände die Feststellung gerechtfertigt ist, dass der Erhalt dieser Vergünstigung einer der Hauptzwecke einer Gestaltung oder Transaktion war, die unmittelbar oder mittelbar zu dieser Vergünstigung geführt hat, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass die Gewährung dieser Vergünstigung unter diesen Umständen mit dem Ziel und Zweck der einschlägigen Bestimmungen dieses Abkommens im Einklang steht.“

**Artikel 8**

Nummer 8 des Protokolls zum Abkommen wird aufgehoben.

**Artikel 9**

(1) Dieses Änderungsprotokoll bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich ausgetauscht.

(2) Dieses Änderungsprotokoll tritt dreißig Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und wird in beiden Vertragsstaaten wirksam

- a) bei den im Abzugsweg erhobenen Steuern für Beträge, die am oder nach dem 1. Januar des Kalenderjahrs gezahlt werden, das dem Jahr folgt, in dem das Änderungsprotokoll in Kraft getreten ist;
- b) für Steuern, die für Veranlagungszeiträume erhoben werden, die am oder nach dem 1. Januar des Kalenderjahrs beginnen, das dem Jahr folgt, in dem das Änderungsprotokoll in Kraft getreten ist.

Geschehen zu Riga am 29. September 2022 in zwei Urschriften, jede in deutscher, lettischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des lettischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Bundesrepublik Deutschland  
For the Federal Republic of Germany

Christian Heldt

Für die Republik Lettland  
For the Republic of Latvia

Jānis Reirs

**Article 7**

A new Article 26A shall be inserted after Article 26 (Exchange of Information) with the following wording:

## “Article 26A

## Prevention of Treaty Abuse

Notwithstanding the other provisions of this Agreement, a benefit under this Agreement shall not be granted in respect of an item of income or capital if it is reasonable to conclude, having regard to all relevant facts and circumstances, that obtaining that benefit was one of the principal purposes of any arrangement or transaction that resulted directly or indirectly in that benefit, unless it is established that granting that benefit in these circumstances would be in accordance with the object and purpose of the relevant provisions of this Agreement.”

**Article 8**

Paragraph 8 of the Protocol to the Agreement shall be deleted.

**Article 9**

(1) This Amending Protocol shall be ratified and the instruments of ratification shall be exchanged as soon as possible.

(2) This Amending Protocol shall enter into force thirty days from the date of the exchange of the instruments of ratification and shall have effect in both Contracting States:

- a) in respect of taxes withheld at source, in respect of amounts paid on or after the first day of January of the calendar year next following that in which this Amending Protocol entered into force;
- b) in respect of taxes which are levied for any assessment period beginning on or after the first day of January in the calendar year next following that in which this Amending Protocol entered into force.

Done at Riga on 29 September 2022 in two originals, each in the German, Latvian and English languages, all three texts being authentic. In the case of divergent interpretation of the German and the Latvian texts, the English text shall prevail.

## Denkschrift

### I. Allgemeines

Das in Riga am 29. September 2022 unterzeichnete Änderungsprotokoll ändert das Abkommen vom 21. Februar 1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Lettland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 1998 II S. 330, 331) und setzt den sog. BEPS-Mindeststandard im bilateralen Verhältnis zur Republik Lettland um.

Die Inhalte des Änderungsprotokolls beruhen auf den Arbeiten im Rahmen des Mehrseitigen Übereinkommens vom 24. November 2016 zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Multilaterales Instrument – MLI) (BGBl. 2020 II S. 946, 947), das am 7. Juni 2017 durch die Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet wurde und für die Bundesrepublik Deutschland am 1. April 2021 in Kraft getreten ist. Ziel ist, die abkommensbezogenen Empfehlungen des gemeinsamen Projekts der OECD und der G20 zur Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung („Base Erosion and Profit Shifting“ – BEPS) – insbesondere des Mindeststandards in Aktionspunkt 6 (Vermeidung von Abkommensmissbrauch) – in die zwischen den beigetretenen Staaten bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zu implementieren. Für die Wirkung des MLI ist entscheidend, welche Auswahlentscheidungen die einzelnen Unterzeichnerstaaten getroffen haben und inwieweit eine Übereinstimmung der Auswahlentscheidungen im jeweiligen bilateralen Verhältnis vorliegt („matching“).

Mit der Republik Lettland wurde vereinbart, die Ergebnisse der Auswahlentscheidungen zwischen Deutschland und Lettland nicht mittels des MLI, sondern über ein bilaterales Änderungsprotokoll umzusetzen. Das Abkommen vom 21. Februar 1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Lettland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 1998 II S. 330, 331) wurde daher aus dem Geltungsbereich des Multilateralen Instruments ausgenommen.

### II. Besonderes

#### Zu Artikel 1

Dieser Artikel ersetzt den Wortlaut der Präambel des Abkommens. Im Vergleich zum bisherigen Wortlaut der Präambel enthält der neue Wortlaut die Zielsetzung der Verhinderung von Steuerverkürzung und -umgehung (u. a. durch missbräuchliche Gestaltung).

Damit wird ein BEPS-Mindeststandard zu Aktionspunkt 6 umgesetzt, welcher vorgibt, dass bereits in der Präambel eindeutig zum Ausdruck gebracht werden soll, dass das DBA neben der Vermeidung einer Doppelbesteuerung auch Steuerverkürzung und -umgehung verhindern soll. Die eindeutige Absichtsbekundung der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Lettland für die Auslegung und Anwendung der Bestimmungen des Abkommens gemäß Artikel 31 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge (WÜRV) soll auch im Hinblick auf die Verhinderung von Steuerverkürzung und -umgehung maßgeblich sein.

#### Zu Artikel 2

Dieser Artikel aktualisiert die Staatendefinition Deutschlands und damit den räumlichen Anwendungsbereich des Abkommens.

#### Zu Artikel 3

Dieser Artikel ergänzt den bisherigen Artikel 9 des Abkommens und setzt Artikel 17 des MLI um.

Der durch diesen Artikel eingefügte Absatz 2 sieht vor, dass zur Vermeidung einer Doppelbelastung infolge einer Gewinnberichtigung im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 des Abkommens der andere Vertragsstaat eine Gegenberichtigung vornimmt. Für eine übereinstimmende Abgrenzung der Gewinne zwischen verbundenen Unternehmen eröffnet Artikel 25 des Abkommens das Verständigungsverfahren.

#### Zu Artikel 4

Durch diesen Artikel wird die Bezeichnung der lettischen Gesellschaft geändert, bezüglich derer ggf. das Quellenbesteuerungsrecht Deutschlands auf aus Deutschland stammende Zinsen, die an eine in der Republik Lettland ansässige Person gezahlt werden, beschränkt wird.

Die Aktiengesellschaft Attīstības finanšu institūcija Altum ist ein staatliches Entwicklungsfinanzierungsinstitut, das mit Hilfe von Finanzinstrumenten (wie Darlehen, Kreditbürgschaften, Investitionen in Risikokapitalfonds usw.) staatliche Hilfe für verschiedene Zielgruppen anbietet.

Auf Wunsch der lettischen Seite wurde die Quellensteuerbefreiung für Zinsen, die aus der Bundesrepublik Deutschland stammen, ausgedehnt auf Zinsen, die an eine der Aktiengesellschaft Attīstības finanšu institūcija Altum vergleichbare Organisation gezahlt werden, auf die sich beide Seiten verständigen. Bisher galt die Steuerbefreiung nur, wenn Zinsen für ein Darlehen gezahlt wurden, das durch eine der Aktiengesellschaft Attīstības finanšu institūcija Altum vergleichbare Organisation verbürgt ist.

Beide Seiten haben sich bisher nicht auf eine vergleichbare Organisation verständigt.

#### Zu Artikel 5

Dieser Artikel setzt Artikel 9 des MLI um.

Nach Absatz 1 bleibt es bei der bisherigen Regelung, dass Gewinne aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens im Sinne des Artikels 6 des Abkommens neben dem Ansässigkeitsstaat des Veräußerers auch der Vertragsstaat besteuern kann, in dem das unbewegliche Vermögen liegt.

Nach Absatz 2 bleibt es grundsätzlich bei der bisherigen Regelung, dass neben dem Ansässigkeitsstaat auch der Vertragsstaat Gewinne aus der Veräußerung von Aktien besteuern darf, wenn der Wert der Aktien zu mehr als 50 vom Hundert auf unbeweglichem Vermögen im Sinne des Artikels 6 des Abkommens beruht, das in diesem Vertragsstaat liegt.

Neu ist die Ausweitung des Anwendungsbereichs auf die Veräußerung von mit Aktien vergleichbaren Rechten, wie Rechte an einer Personengesellschaft oder einem Trust.

Eingeführt wird zudem ein 365-tägiger Prüfzeitraum zur Feststellung, ob die Wertgrenze von mehr als 50 vom Hundert überschritten ist. Nach der neuen Regelung genügt es, wenn der Wert der Aktien oder vergleichbaren Rechte zu irgendeinem Zeitpunkt der dem Veräußerungstag vorhergehenden 365 Tage zu mehr als 50 vom Hundert auf unbeweglichem Vermögen beruhte.

Durch die Einführung des 365-tägigen Prüfzeitraumes kann im Einzelfall der Tatbestand der Beschränkung des Besteuerungsrechts Deutschlands im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 des Außensteuergesetzes, § 4 Absatz 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes, § 12 Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder gleichlautender Vorschriften auch ohne eine Handlung des Steuerpflichtigen erfüllt sein (sog. passive Entstrickung).

#### **Zu Artikel 6**

Durch diesen Artikel wird Punkt 3.1 des Abschlussberichts „Verbesserung der Effizienz von Streitbeilegungsmechanismen Aktionspunkt 14“ des OECD-BEPS-Projektes umgesetzt.

Das Abkommen sieht vor, dass ein Verständigungsverfahren nur im Ansässigkeitsstaat (oder im Staat dessen Staatsangehöriger die Person ist, sofern der Fall einer Bestimmung zur Gleichbehandlung aufgrund der Staatsangehörigkeit unterliegt), beantragt werden kann. Zur Einhaltung des Mindeststandards nach Aktionspunkt 14 des OECD-BEPS-Projekts ist es daher erforderlich, dass die zuständige Behörde des Staates, in dem das Verständigungsverfahren beantragt werden kann, ein zweiseitiges Notifikations- oder Konsultationsverfahren mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats durchführt, wenn sie die Einwendung des Steuerpflichtigen für unberechtigt hält.

Ein solches Verfahren ist in Folge der Empfehlungen des BEPS-Projekts zu Aktionspunkt 14 bereits beim Bundeszentralamt für Steuern, der deutschen zuständigen Behörde für solche Verständigungsverfahren, auf administrativer Ebene eingeführt und umgesetzt.

Auf Wunsch der lettischen Seite wurde die Regelung dennoch in das DBA aufgenommen.

#### **Zu Artikel 7**

Artikel 7 ergänzt das Abkommen um eine allgemeine Missbrauchsvermeidungsklausel, die auf ein Hauptzweck-Kriterium abstellt (Principal Purpose Test – PPT). Danach können Vergünstigungen nach dem Abkommen in den Fällen versagt werden, in denen eine Gewährung dieser Vergünstigungen unangemessen wäre. Diese Regelung entspricht Artikel 7 Absatz 1 des MLI und setzt den sog. BEPS-Mindeststandard zu Aktionspunkt 6 um.

#### **Zu Artikel 8**

Durch diesen Artikel wird Nummer 8 des Protokolls zum Abkommen aufgehoben. Diese ist nicht mehr erforderlich, da bei der Anwendung des Informationsaustauschartikels (Artikel 26 des Abkommens) die EU-Datenschutz-Grundverordnung gilt.

#### **Zu Artikel 9**

Dieser Artikel regelt die Ratifizierung, das Inkrafttreten sowie die zeitliche Anwendung des Änderungsprotokolls. Hiernach tritt das Änderungsprotokoll dreißig Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und wird ab dem 1. Januar des Jahres wirksam, das auf das Jahr des Inkrafttretens folgt.



